



Deutscher
Behindertenrat

Das Aktionsbündnis

Deutscher Behindertenverbände

Sekretariat des DBR 2024: Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Linienstraße 131, 10115 Berlin, Telefon 030 - 92 10 580-302

Mail: info@deutscher-behindertenrat.de, www.deutscher-behindertenrat.de

Forderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) zum Abschluss des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“

Noch in dieser Legislaturperiode soll eine Änderung des SGB VIII auf den Weg gebracht werden, mit der die Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen im SGB VIII neu verankert werden soll. Ein solches Vorhaben kann grundsätzlich die Chance für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe bieten. Der Deutsche Behindertenrat erwartet, dass sich bei einer Gesetzesreform die Situation für junge Menschen mit Behinderungen und deren Familien tatsächlich verbessert und bislang fehlende Regelungen für bedarfsgerechte Leistungen und Angebote für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe ergänzt werden. Eine reine Verwaltungsreform sieht der DBR demgegenüber als vollkommen unzureichend an. Ebenso kann es bei der Reform nicht nur darum gehen, mögliche Verschlechterungen bei der Leistungserbringung abzuwehren.

Die folgenden **infrastrukturellen und finanziellen Grundbedingungen** müssen zwingend erfüllt werden, damit die Reform für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie deren Familien aus Sicht des DBR gelingen kann:

1. Der in § 108 SGB VIII formulierte Vorbehalt der Kostenneutralität ist aufzuheben!

Danach soll es bei der Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe einerseits zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen kommen, andererseits soll aber auch keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur bestehenden Rechtslage erfolgen. Eine solche Vorgabe macht eine an den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtete Weiterentwicklung unmöglich. Die sozialrechtliche Zusammenführung der bestehenden Rechtsvorschriften wird unter der Maßgabe des § 108 SGB VIII entweder zu einer massiven Benachteiligung einzelner Personengruppen oder zu Kostensteigerungen führen. Verschlechterungen für Leistungsberechtigte und deren Familien lehnt der DBR jedenfalls mit Nachdruck ab.

- 2. Es braucht mit der Eingliederungshilfe vertraute Fachkräfte in den Jugendämtern!** Damit es nicht zu Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen kommt, ist sicherzustellen, dass die Jugendämter mit genügend qualifiziertem Personal ausgestattet werden, um die Anliegen junger Menschen mit Behinderungen zeitgerecht und qualifiziert zu bearbeiten. Bislang bei den Trägern der Eingliederungshilfe vorhandenes Knowhow ist durch weitestmögliche Personalwechsel zu erhalten. Mitarbeitende der Jugendämter sind zudem zu qualifizieren, um auch die Teilhabebedarfe von jungen Menschen mit körperlichen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen erkennen und mit ihren Verwaltungsentscheidungen angemessen zu deren Deckung hinwirken zu können. Für die Gewinnung und Qualifizierung der benötigten Fachkräfte sind finanzielle Ressourcen einzuplanen und bereitzustellen.
- 3. Das im SGB IX, Teil 1 verankerte Rehabilitations- und Teilhaberecht muss zur Anwendung kommen!** Jugendämter müssen ihre Rolle als Rehabilitationsträger ernst nehmen. Die Anwendung der Regelungen des Rehabilitations- und Teilhaberechts des SGB IX Teil 1 dürfen bei einer Reform des SGB VIII nicht in Frage gestellt werden. Denn junge Menschen mit Behinderung werden auch künftig zusätzlich zu den Leistungen des SGB VIII weitere Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger sowie ggf. auch Pflegeleistungen benötigen. Die Schnittstellen können nur überwunden werden, wenn die verbindlichen Regelungen im Teil 1 des SGB IX auch für die Kinder- und Jugendhilfe gelten und von ihr berücksichtigt werden.
- 4. Partizipation muss gewährleistet werden!** Ganz im Sinne „Nichts über uns ohne uns“ müssen die Organisationen von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Selbstvertretungen von jungen Menschen mit Behinderungen im weiteren (Gesetzgebungs)prozess ernsthaft und angemessen beteiligt werden. Das schließt die Einräumung ausreichender Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen ein.

Sind diese Grundbedingungen erfüllt, sind zur konkreten Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gesetzliche Regelungen erforderlich, die sich auf die Sicherstellung der individuellen Teilhabeansprüche (A.) und auf weitere Erfordernisse für ein inklusives SGB VIII (B.) beziehen.

A. Sicherstellung der individuellen Teilhabeansprüche

Die folgenden Maßgaben muss ein reformiertes SGB VIII gewährleisten, um die bestehenden individuellen Teilhabeansprüche zu sichern sowie echten Verbesserungen für junge Menschen mit Behinderungen und deren Familien zu bewirken:¹

1. Keine Aushöhlung des Rechtsanspruchs auf individuelle Teilhabeleistungen

Der individuelle Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfeleistungen muss erhalten bleiben. Er darf nicht durch einen pauschalen Verweis auf infrastrukturelle oder präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt werden. Entscheidend für die Leistungsgewährung muss der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen sein.

2. Feststellung und Deckung des behinderungsspezifischen Bedarfs

Unabhängig von der Ausgestaltung des Teilhabe- und Hilfeplanverfahrens muss zur Feststellung eines behinderungsspezifischen Bedarfs ein ICF-basiertes Bedarfsermittlungsinstrument angewandt werden. Dieses sollte ressourcenorientiert und - schonend zum Einsatz kommen. Zur Gewährleistung einheitlicher Lebensbedingungen muss das Bedarfsermittlungsinstrument bundesweit einheitlich verbindlich sein. Entgegen § 118 Abs. 2 SGB IX darf es künftig keine Abweichungsmöglichkeiten auf Länderebene geben. Ein starrer Zeitraum zur Überprüfung des behinderungsspezifischen Bedarfs darf nicht gesetzlich festgelegt werden.

Soweit neben dem behinderungsspezifischen Bedarf (Rehabilitationsbedarf) auch ein erzieherischer Bedarf besteht, muss sichergestellt werden, dass eine Verzahnung in einem Verfahren erfolgt. Dies ist unverzichtbar, da es sich zwar um unterschiedliche Bedarfe, aber letztlich für das Kind und die Familie um einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt handelt.

3. Einheitlicher Behinderungsbegriff

In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gelten und zugrunde gelegt werden.

4. Verzicht auf das Kriterium der Wesentlichkeit

In einem inklusiven SGB VIII und aufgrund der insgesamt präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe muss für die Eingliederungshilfeleistungen – unabhängig von der Art der Behinderung – an die (drohende) Behinderung als Zugangskriterium angeknüpft werden. Auf das Wesentlichkeitskriterium ist zu verzichten. Ansonsten findet eine Einschränkung des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe statt, die die dynamischen Entwicklungsprozesse von jungen Menschen ignoriert und verhindert, dass sie ihre Potentiale

¹ Vgl. dazu auch die Stellungnahmen des DBR zu den einzelnen Arbeitspapieren, abrufbar unter <https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID286678>.

voll zur Entfaltung bringen können. Das widerspräche sowohl der UN-Kinderrechtskonvention als auch der UN-Behindertenrechtskonvention

5. Bedarfsgerechte Leistungen schaffen

Die Eingliederungshilfeleistungen müssen an die Leistungsgruppen im Sinne des SGB IX, Teil 1 anknüpfen. Die Reform muss aber auch dazu genutzt werden, dem Anspruch aus § 4 Abs. 3 SGB IX besser gerecht zu werden. Danach werden Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. In der Praxis sind Eltern durch mangelnde Unterstützung aktuell teilweise hoch belastet, insbesondere wenn sie ihre Kinder mit Behinderungen zu Hause erziehen und nicht in Einrichtungen betreuen lassen. Es ist aus Sicht des DBR daher erforderlich,

- dass zu den Teilhabeleistungen künftig auch solche gehören, die sich nicht unmittelbar an den jungen Menschen mit Behinderung richten, gleichwohl aber für die Gewährleistung seiner gleichberechtigten Teilhabe im persönlichen Familienumfeld erforderlich sind: Hierzu gehört etwa ein Anspruch auf eine niedrigschwellige alltagspraktische Begleitung und Entlastung (sog. Alltagsassistenz), um Familien und Erziehungsberechtigte bei der Alltagsbewältigung und insbesondere bei der Erledigung allgemeiner Verrichtungen wie der Haushaltsführung sowie bei der Betreuung und Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder zu unterstützen. Das können aber auch Gebärdensprachkurse für Eltern oder Mitschüler sein, um ein Umfeld zu schaffen, in dem ein gehörloses Kind mit seiner Umwelt interagieren kann. Denkbar sind aber auch familienunterstützende Angebote, um Eltern in ähnlichen Situationen eine Austauschmöglichkeit oder Anleitung zur Unterstützung in behinderungsspezifischen Fragen betreffend ihre Kinder zu geben, oder die Arbeit mit und für Geschwister von jungen Menschen mit Behinderung. Der Auftrag für die Bereitstellung solcher Leistungen resultiert aus dem Behinderungsverständnis, das nicht nur die individuellen Beeinträchtigungen fokussiert, sondern auch ein Einwirken auf Kontextfaktoren in den Blick nehmen muss.
- dass die Leistungen zur Teilhabe an Bildung offen ausgestaltet werden und auch den Bereich des Hortes umfassen, wenn dieser nicht im Einklang mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule steht: Das bisherige Missverhältnis in § 112 SGB IX muss in einem inklusiven Kinder- und Jugendhilferecht aufgelöst werden.
- dass es Angebote für junge Menschen mit (drohender) Behinderung zum Empowerment und Peer-Austausch geben muss.
- dass die im SGB IX möglichen Leistungsformen (Geld, Sach- und Dienstleistungen) sowie die Leistungserbringung im Rahmen eines persönlichen Budgets erhalten bleiben.

6. Gesetzliche Verankerung des Wunsch- und Wahlrechts

Das Wunsch- und Wahlrecht mit seiner Ausgestaltung im Sinne von § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX ist auch in einem inklusiven SGB VIII zu verankern.

7. Frühförderung beibehalten und weiterentwickeln

Die Frühförderung ist als niedrighschwellige Komplexleistung für Kinder mit (drohender) Behinderung von großer Bedeutung und muss mit ihren rechtlichen Regelungen erhalten bleiben. Die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung müssen auch in einem inklusiven SGB VIII gelten. Schließlich ist eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, damit eine bedarfsgerechte Finanzierung der Leistungen durch die beteiligten Träger wie aus einer Hand ermöglicht wird und bundeseinheitliche Standards für die Interdisziplinarität der Frühförderung geregelt sind.

8. Anspruch auf Leistungsvereinbarung und gesetzliche Verankerung eines öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruchs

Um Rechtssicherheit in Bezug auf das erforderliche und bedarfsgerechte Leistungsangebot herzustellen, müssen die Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Dafür muss der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung, wie er in §§ 123 ff. SGB IX geregelt ist, auch im SGB VIII verankert werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen handelt. Ambulante Leistungen müssen – anders als bisher in § 77 SGB VIII – im zukünftigen SGB VIII zwingend mit einem Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung abgesichert werden. Leistungen zur Teilhabe dürfen in keinem Bundesland freiwillige Leistungen werden, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind. Daher darf die Leistungsfinanzierung auch nicht unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 3 SGB VIII vorgesehen, stehen.

Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, die insbesondere die erforderlichen Assistenzleistungen für junge Menschen im Bereich soziale Teilhabe umfassen, dürfen keinesfalls mit den niederschweligen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gleichgesetzt werden.

Darüber hinaus muss in einem inklusiven SGB VIII für die Eingliederungshilfeleistungen ein öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch wie in § 123 Abs. 6 SGB IX verankert werden.

9. Einkommens- und Vermögensfreiheit der behinderungsbedingt notwendigen Teilhabeleistungen

Mit Blick auf eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe nach den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention sind sämtliche behinderungsbedingt notwendigen Leistungen vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freizustellen. Die im Koalitionsvertrag angekündigten Verbesserungen beim Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe sind umzusetzen. Deutschland ist anlässlich der 2./3. Staatenprüfung erst jüngst dafür gerügt worden, dass Eltern behinderter Kinder hohe Kosten für Assistenz- und Unterstützungsleistungen haben. Der UN-Fachausschuss hat daher in seinen abschließenden Bemerkungen vom 03.10.2023 in Ziffer 16 b empfohlen, alle behinderungsrelevanten Kosten für ambulante oder stationäre Leistungen von Kindern mit Behinderung staatlicherseits zu übernehmen.

Bei einer teilstationären oder stationären Leistungserbringung ist ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis aus Sicht des DBR weiterhin angemessen.

10. Keine nachteiligen Stichtagsregelung

Mit dem Inkrafttreten eines inklusiven SGB VIII darf es weder für Leistungsberechtigte, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, noch für solche, die künftig auf solche Leistungen angewiesen sind, Verschlechterungen geben. Der DBR lehnt insbesondere eine Auslegung des § 108 SGB VIII ab, die zu reinen Bestandsschutzregelungen für bisherige Leistungsbeziehende führen würde, u. a. bei der Kostenbeteiligung.

11. Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit verankern

Streitigkeiten über Leistungen der Eingliederungshilfe müssen aus Sicht des DBR ausschließlich vor den Sozialgerichten verhandelt werden. Es ist notwendig, für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – unabhängig vom Lebensalter der leistungsberechtigten Personen und der Ursache der jeweils zugrundeliegenden Behinderung – einen einheitlichen Rechtsweg vorzusehen. Eine ansonsten drohende Rechtswegspaltung nach Altersklassen erschwert eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Menschen mit Behinderungen sind neben den Leistungen der Eingliederungshilfe sehr häufig auf andere Rehabilitations- und Teilhabeleistungen sowie auf häusliche Krankenpflege oder Leistungen der Pflegeversicherung angewiesen, weshalb eine Teilhabeplanung im SGB IX vorgesehen ist. Streitigkeiten zu all diesen Leistungen des SGB IX werden vor den Sozialgerichten verhandelt.

12. Übergang ins SGB IX, Teil 2

Der Übergang in die Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX, Teil 2 soll aus Sicht des DBR in der Regel nicht vor dem 21. Lebensjahr erfolgen, es sei denn, dass die Wünsche, der Bedarf und/oder die Situation des jungen Menschen einen früheren Systemwechsel rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn nach dem Eintritt in die Volljährigkeit – in Ausnahmefällen auch vor Eintritt dieser (z. B. Assistenz für ein Hochschulstudium) – vom jungen Menschen mit Behinderung erstmals Leistungen beansprucht werden. Jedenfalls ist zu verhindern, dass der Leistungsberechtigte kurz vor der regelhaften Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem Leistungsträgerwechsel mit einer möglichen Veränderung des Leistungssettings ausgesetzt wird. Daher ist es notwendig, individuelle Übergänge zu gestalten und auch über das 21. Lebensjahr hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr eine Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe vorzusehen, wenn es dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht.

Die Leistungskontinuität muss in jedem Fall sichergestellt sein. Eine verbindliche Übergangsplanung ist zentral. Der Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung ist unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger und der leistungsberechtigten Person sowie deren Vertrauensperson ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass § 36b SGB VIII in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommt.

B. Weitere Erfordernisse für ein inklusives SGB VIII

1. Multiprofessionalität im Jugendamt und den Beratungsstellen

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach braucht ein Zusammenwirken der Fachkräfte der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, passgenaue Bedarfe und Leistungen zu gewähren und Familien adäquat zu unterstützen. Nur ein multiprofessionelles Team beim öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger kann Hilfen aus einer Hand und die entsprechende Fachlichkeit sichern.

Know-how muss gesichert und ggf. auch gebündelt werden: Die kommunal organisierten Jugendämter müssen, z. B. durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, überregionale Netzwerke aufbauen, um auf die spezifischen Bedarfslagen von jungen Menschen mit selteneren Beeinträchtigungen (z. B. Menschen mit Seh- und Höreinschränkungen) bedarfsgerecht reagieren zu können.

2. Beratung und Begleitung familienorientiert ausrichten

Behinderungsspezifische Bedarfe müssen auch in der Beratung berücksichtigt werden. Daher ist Inklusion auch in den Erziehungsberatungsstellen konzeptionell zu verankern und als Qualitätsmerkmal anzuerkennen, um jungen Menschen mit Behinderung, deren Eltern bzw. Eltern mit Behinderung den Zugang zu Erziehungsberatungsstellen zu ermöglichen. In § 28 SGB VIII ist demnach dringend eine Klarstellung erforderlich, wonach sich Angebote der Erziehungsberatungsstellen künftig in gleicher Weise an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern sowie an Eltern mit Behinderung richten. Zudem ist zu ergänzen, dass die Beratung in einer für die Personensorgeberechtigten sowie jungen Menschen mit Behinderung wahrnehmbaren Form erfolgen soll. Es ist eine spezielle Beratung für junge Menschen mit Behinderung zu etablieren.

3. Sicherstellung der Barrierefreiheit

Inklusion funktioniert nur barrierefrei. Die Verpflichtungen, alle Angebote allen Berechtigten barrierefrei zugänglich zu machen und die im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen gemäß Art. 5 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 UN-Behindertenrechtskonvention zu treffen, müssen im SGB VIII verankert bzw. konkretisiert und realisiert werden. Daher gilt es, in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich umfassende Barrierefreiheit der Leistungen und Angebote zu gewährleisten und herzustellen. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen. Dabei muss es – wie u. a. auch von Art. 24 Abs. 3 UN-BRK gefordert – weiterhin spezialisierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zum Erlernen spezifischer Fähigkeiten und zum Peer-Austausch geben.

4. Beteiligung strukturell verankern

Die Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe muss selbstverständlich und strukturell auf den verschiedenen Ebenen gesetzlich und tatsächlich verankert werden. Dabei gilt es auch, die finanziellen Ressourcen bereitzustellen, damit die Gestaltung partizipativer Planungs- und Entscheidungsprozesse gelingen kann. Das schließt kontinuierliche Förderungen der

Selbstvertretungsorganisationen in diesem Bereich ebenso ein, wie die Bereitstellung der Mittel für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen (z. B. Dolmetschen in Leichte Sprache oder in Gebärdensprache, barrierefreie Aufbereitung von Dokumenten etc.).

5. Eltern mit Behinderungen adäquat unterstützen

Eltern mit Behinderung müssen stärker als bisher mit adäquaten Angeboten unterstützt werden. Dies setzt voraus, dass die Jugendhilfe die Leistungen, die für Eltern bereits jetzt zur Verfügung stehen, auch für Eltern mit Behinderungen zugänglich macht (z. B. Beratung durch EUTB). Es darf zudem nicht sein, dass bei Eltern mit geistiger und/oder seelischer Beeinträchtigung notwendige Assistenzleistungen in der Praxis in erzieherische Hilfen umdefiniert werden.

Eltern mit Behinderungen können sowohl einen Anspruch auf Elternassistenz/begleitete Elternschaft im Sinne von Eingliederungshilfeleistungen, als auch einen Bedarf an erzieherischen Hilfen haben. Es gilt im Einzelfall zu entscheiden, ob Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung oder ggf. beides benötigt wird. Die Teilnahme an Teilhabe- und Gesamtplankonferenzen darf seitens der Jugendämter nicht länger mit Verweis auf eigene Hilfeplanungsstrukturen verweigert werden. Teilhabeplanverfahren im Sinne des SGB IX und Hilfeplanungen im Sinne des SGB VIII müssen bei Bedarf verzahnt werden.

6. Erweiterung des § 20 SGB VIII

Der in § 20 SGB VIII verankerte Anspruch von Eltern auf Unterstützung und Versorgung ihrer im Haushalt lebenden Kinder sollte auch bei Jugendlichen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres greifen. Jugendliche mit Behinderung benötigen in diesem Alter teilweise diese Form der Hilfe, auf die Jugendliche ohne Behinderung nicht mehr angewiesen sind.

7. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe für alle

Alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen für alle behinderten Kinder, Jugendlichen und für behinderte Eltern auch mit Migrations- und Fluchterfahrung offen und nutzbar sein – unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Dafür müssen rechtliche Regelungen geändert und ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Berlin, 15.12.2023

Zum Deutschen Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustausches. Aufgabe des DBR ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.